



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 06/05

Freitag, 15. April 2005

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 22. Mai 2005

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Gladbeck für die Landtagswahl am 22. Mai 2005 wird in der Zeit vom **02.05. bis 06.05.2005** während der unter Pkt. 7 angegebenen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 19 (Briefwahlbüro), Willy-Brandt-Platz 2, für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (**02.05. – 06.05.2005**) bei der Organisationsabteilung der Stadt Gladbeck - Statistik und Wahlen - Rathaus, Zimmer 319 oder Zimmer 19 (Briefwahlbüro), Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.05.2005** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein für den **Wahlkreis 71 – Recklinghausen III** – hat, kann an der Landtagswahl

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des **Wahlkreises**

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

- 5.1 **jede** in das **Wählerverzeichnis eingetragene** wahlberechtigte **Person**,

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat (**bis zum 06.05.2005**),

- b) sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **20.05.2005, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Tag vor der Wahl (21.05.2005), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Pkt. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Briefwahlunterlagen werden ihr von der Gemeindebehörde auf Anforderung auch noch nachträglich, spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur im Fall einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der wahlberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag bei der Deutschen Post AG eingeliefert wird. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Das Briefwahlbüro befindet sich im Erdgeschoss des Rathauses in den Räumen der „Gladbeck Information“, Zi. 19, Willy-Brandt-Platz 2, und ist vom 25.04.2005 – 20.05.2005 zu folgenden Zeiten geöffnet:

montags – mittwochs:	von	8.30 - 17.30 Uhr,
donnerstags:	von	8.30 - 19.00 Uhr,
freitags:	von	8.30 - 12.00 Uhr,
am Dienstag, den 03.05.2005	von	8.30 - 18.00 Uhr,
am Samstag, den 07.05.2005	von	10.00 - 12.30 Uhr,
am Freitag, den 20.05.2005	von	8.30 - 18.00 Uhr.

Gladbeck, den 01. April 2005
Der Bürgermeister

Roland

Einebnung von Bestattungsfeldern gemäß § 16 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 11.06.1999

Das Nutzungsrecht der Reihengrabfelder ist abgelaufen:

auf dem städt. Friedhof Gladbeck – Rentfort

Block D, Feld 7 am 27.02.2005

Das Nutzungsrecht der Reihengrabfelder ist abgelaufen

auf dem städt. Friedhof Gladbeck – Mitte

Feld Urnen am 13.02.2005

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, etwa errichtete Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 6 Monaten nach Veröffentlichung auf dem jeweiligen Grabfeld zu entfernen.

Andernfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Zentralen Betriebshofes Gladbeck über.

Hofmann
Erster Werkleiter

F u n d s a c h e n

In der Zeit vom 01.03.2005 - 31.03.2005 sind folgende Fundsachen gemeldet und nicht abgeholt worden:
7 Fahrräder, 4 Schlüsseletuis, 1 Schmuckgegenstand, 1 Handy, 1 Stofftasche mit Inhalt, 1 MP3-Player, 1 Bargeldbetrag.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Gladbeck erweitert das Heisenberg-Gymnasium, Konrad-Adenauer-Allee 1, 45964 Gladbeck.

Ausgeschrieben werden:

Tischlerarbeiten

- ca. 185 qm runde Akustikwand aus MDF-Lammellenplatten
 - ca. 27 m runde Sitzbank
 - ca. 380 m Holzsockelleisten
- Ausführung ca.23. Kw. bis ca. 25. Kw. 2005.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen eingeschossigen Neubau in Form von zwei ineinander verschobenen, ellipsoförmigen Gebäuden mit unterschiedlicher Gebäudehöhe sowie einen zweigeschossigen, rechtwinkligen Anbau.

Die Stadt Gladbeck nimmt am 2. Modellversuch des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen teil und ist teilweise von den Vergabevorschriften befreit.

Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Vergabeverfahren nach VOB/A erster Abschnitt die Bieter, in Abänderung des § 22 VOB/A, bei der Eröffnung der Angebote nicht zugelassen sind. Ziff. 9.2 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen bei der Stadt Gladbeck ist außer Kraft gesetzt.

Weitere Informationen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Auftrag kann nur an Firmen vergeben werden, die nachweisen können, dass sie solche Leistungen bereits fachgerecht ausgeführt haben.

Zahlungsbedingungen: Gemäß VOB/B, § 16

Die Erklärung nach § 2 Tariftreuegesetz NRW wird gefordert.

Die schriftlichen Bewerbungen mit Angabe von Referenzen müssen bis zum 20.04.2005 eingereicht werden an:

Bürgermeister der Stadt Gladbeck
- Hochbauamt 65/3 -
Postfach 629/640
45956 Gladbeck
Willy-Brandt-Platz 2
45964 Gladbeck
Tel.: 02043/992427
Telefax: 02043/991650

Die Rechnungsstellung für den Selbstkostenbeitrag erfolgt mit Übersendung der Unterlagen (ab dem 22.04.05).

Submissionstermin/-ort: 11.05.2005, 11:00 Uhr, Stadt Gladbeck, Krusenkamp 22/24, Zimmer 0.09.

Bieter dürfen bei der Eröffnung nicht anwesend sein (siehe oben).

Ende der Zuschlagsfrist: 01.06.2005

Vergabepflichtstelle:
Kreisverwaltung Recklinghausen
- Rechtsamt -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45655 Recklinghausen

Der Bürgermeister
i.A.

- Hüwel -

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 23.12.2004 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 307150631 der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 29.03.2005
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Walter Piètzka

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 22.12.2004 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 300122819 der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 29.03.2005
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Walter Piètzka